

## Planauflagen

### Gemeinden Bubendorf, Ramllinsburg, Hölstein

**Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren;  
Enteignungsverfahren**

**Planvorlage der Baselland Transport AG (BLT) betreffend Erneuerung  
Waldenburgerbahn Los 3: Abschnitt km 5.67 bis km 7.72 (Haltestelle  
Lampenberg-Ramllinsburg bis Hölstein)**

Gemeinden	Bubendorf, Ramllinsburg, Hölstein
Gesuchstellerin	<b>Baselland Transport AG (BLT)</b> , Reto Rotzler, Grenzweg 1, 4104 Oberwil
Gegenstand	Das vorliegende Plangenehmigungsgesuch ist unterteilt in die Teilprojekte 08 und 09 und beinhaltet im Wesentlichen folgende Elemente:
	<b>Teilprojekt 08 (km 5.67 bis km 6.00)</b>
	– Umbau Gleisanlagen auf Meterspur / Ausbau auf Doppelspur
	– Umbau der Haltestelle Lampenberg-Ramllinsburg
	– Strassenseitige Anpassungen mit Einrichtung Kreisell
	– Neue Anordnung der Bushaltekante und von Parkplätzen
	<b>Teilprojekt 09 (km 6.00 bis km 7.72)</b>
	– Umbau Gleisanlage auf Meterspur
	– Ausbau auf Doppelspur (km 6.00 bis km 7.54)
	– Strassenseitige Anpassungen mit Einrichtung Rad-/Fussweg und Verlegung Bärenmattstrasse
	– Anpassung Bahnübergang Bärenmattstrasse
	– Felseneinschnitt und Rodung auf einer Länge von 170 m
	– Verlegung / Renaturierung der Frenke auf 400 m Länge
	Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
UVP-Pflicht	Das Bauvorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01). Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchunterlagen.
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können <b>vom 25. Februar 2019 bis 26. März 2019</b> während der ordentlichen Öffnungszeiten in den Gemeindeverwaltungen Bubendorf, Ramllinsburg und Hölstein eingesehen werden.
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.
Einsprachen	Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.
	Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
	Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 - 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.
	Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.
Enteignungsbann	Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (Enteignungsbann; Art. 42 EntG).

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

## Gemeinde Füllinsdorf

### Erneuerung der amtlichen Vermessung ausserhalb des überbauten Gebietes (Los 10) - Planaufgabe

In der Gemeinde Füllinsdorf wurde die Erneuerung der amtlichen Vermessung über das Landwirtschafts- und Waldgebiet ausgeführt.

Gemäss Art. 28 der Verordnung über die amtliche Vermessung des Bundes (VAV) und § 16 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) werden folgende Bestandteile der Erneuerung der amtlichen Vermessung Füllinsdorf, Los 10, öffentlich aufgelegt:

- Pläne für das Grundbuch im Los 10, Nummern 25 – 28 und 50 – 54
- Liegenschaftsbeschriebe der im Los 10 liegenden Grundstücke

Als Resultat dieser Erneuerung liegt eine aktuelle Vermessung in digitaler Form vor. Neben neuen Plänen resultieren auch neue Grundstücksflächen, welche aus den Landeskoordinaten der Grenzpunkte berechnet sind. Im Vergleich zu früheren Flächenermittlungen, die grafisch ab den Grundbuchplänen erfolgten, sind die

Flächen neu rechnerisch bestimmt und somit auch genauer. An der effektiven Grösse der Grundstücke hat sich nichts verändert. Die betroffenen Grundeigentümer werden direkt mittels Planaufgeschreiben inkl. Liegenschaftsbeschrieb(e) über die Ergebnisse orientiert.

Die öffentliche Auflage der Erneuerung findet **vom 22.02.2019 bis 28.03.2019** statt. Die Akten (Pläne für das Grundbuch, Liegenschaftsbeschriebe) können nach vorheriger Terminvereinbarung auf der Bauverwaltung der Gemeinde, Mitteldorfstrasse 4 eingesehen werden.

Einsprache gegen den Plan für das Grundbuch kann die Grundeigentümerschaft erheben, wenn sie geltend macht, der Grenzverlauf ihres Grundstückes sei im Plan für das Grundbuch nicht richtig wiedergegeben.

Selbstverständlich werden während der Auflage auch weitere Widersprüche von beschreibenden Angaben wie Kulturart, Bebauung, Flurname usw. entgegengenommen.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb der öffentlichen Auflagefrist bis spätestens 28.03.2019, schriftlich begründet und eingeschrieben an den Gemeinderat Füllinsdorf, Mitteldorfstrasse 4, 4144 Füllinsdorf, zu richten.

Nach Abschluss des Auflageverfahrens und der Erledigung allfälliger Einsprachen werden Grundbuchamt und Gemeinde das Vermessungswerk, gestützt auf die Genehmigung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Baselland, in ihren Akten nachführen.

Gemeinderat Füllinsdorf

## **Gemeinde Grellingen**

### **Planaufgabe**

Das von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 20. November 2018 beschlossene Bauprojekt für die Gemeinde Grellingen Nunningerstrasse, Abschnitt Parz. 1443 bis Ende Baugebiet, Erneuerung Fahrbahn, Trottoir und Bushaltestellen wird gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes während 30 Tagen, **vom 25.02.2019 bis 27.03.2019** in der Gemeindeverwaltung Grellingen öffentlich aufgelegt und kann dort während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Einsprachen zu diesem Bauprojekt sind bis spätestens 27.03.2019 schriftlich und begründet der Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal einzureichen.

Tiefbauamt BL

## **Gemeinde Langenbruck**

### **Planaufgabe**

#### **Öffentliche Auflage der Bodenverbesserung 'Wasserversorgung Schönthal'**

Gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (SR 910.1) und Art. 12 sowie Art. 12a-g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451) legt die Gemeinde Langenbruck die Bodenverbesserung 'Wasserversorgung Schönthal' **vom 21. Februar bis 22. März 2019** öffentlich auf. Die Projektakten sind auf der Gemeindeverwaltung in

Langenbruck (Tel. 062 390 11 37) zu den Schalteröffnungszeiten einsehbar. Berechtigte Personen und Organisationen können während der Auflagefrist beim Regierungsrat Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich, begründet, rechtsgültig unterzeichnet und eingeschrieben innert der Auflagefrist bis spätestens am 22. März 2019 (Datum Poststempel) an die Gemeindeverwaltung, 'Wasserversorgung Schönthal', Kräheggweg 1, 4438 Langenbruck zu richten.  
Gemeinderat Langenbruck

## **Gemeinde Waldenburg**

### **Planaufgabe**

Der von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 1. Februar 2019 beschlossene Mutationsplan für die Aufhebung der Baulinie an der Hauptstrasse, Parzelle Nr. 339 in der Gemeinde Waldenburg wird gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes während 30 Tagen, **vom 25. Februar 2019 bis 26. März 2019** in der Gemeinde Waldenburg öffentlich aufgelegt und kann dort während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Einsprachen zu diesem Mutationsplan sind bis spätestens 26. März 2019 schriftlich und begründet der Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal einzureichen.

Tiefbauamt BL